

28.10.2020

Drucksache 181/20

Wahl der Stellvertreter/innen des Vorsitzenden des Kreisausschusses

Gremium	Sitzungsdatum	Beschlussstatus	Beratungsstatus
Kreisausschuss	09.11.2020	Entscheidung	öffentlich

Organisationseinheit Büro Landrat, Kreistag, Gleichstellung

Berichterstattung

Budget	01	Zentrale Verwaltung
Produktgruppe	01.03	Sitzungsdienst, Kreisverfassung, Ehrungen
Produkt	01.03.01	Sitzungsdienst und Kreisverfassung

Haushaltsjahr	Ertrag/Einzahlung [€]
	Aufwand/Auszahlung [€]

Beschlussvorschlag

- Herr / Frau _____ wird zum ersten Stellvertreter/zur ersten Stellvertreterin des Vorsitzenden des Kreisausschusses gewählt.
- Herr / Frau _____ wird zum zweiten Stellvertreter/zur zweiten Stellvertreterin des Vorsitzenden des Kreisausschusses gewählt.

Sachbericht

Gemäß § 51 Abs. 3 Satz 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) wird der Landrat mit seiner Wahl Vorsitzender des Kreisausschusses.

Nach § 51 Abs. 3 Satz 3 KrO NRW wählt der Kreisausschuss aus seiner Mitte einen oder mehrere Vertreter des Vorsitzenden. In der vergangenen Wahlperiode (2014-2020) hat der Kreisausschuss zwei stellvertretende Vorsitzende gewählt.

Die Wahl erfolgt gem. § 35 Abs. 2 KrO NRW. Gewählt ist demnach jeweils die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat.

Anlagen

keine